

9. Ordnung für das Lehrwesen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Grundsätzliches	2
2. Ausbildungsgänge und Lizenzstufen	2
3. Träger der Ausbildung	2
4. Lehrkräfte	2
5. Dauer der Ausbildungslehrgänge	3
6. Zulassungsvoraussetzungen	3
7. Anerkennung von Ausbildungsteilen, Lizenzen oder anderer Ausbildungen verbandsfremder Organisationen	4
7.1 Anerkennung als Übungsleiter- F, Trainer- C	4
7.2 Anerkennung als Trainer- B	5
7.3 Anerkennung als Trainer- A	5
8. Prüfungsbestimmungen	5
8.1 Prüfungskommission	5
8.2 Prüfung	6
8.3 Prüfungsergebnis	6
8.4 Wiederholung der Prüfung	6
9. Lizenzierung	6
9.1 Lizenzgültigkeit	6
9.2 Lizenzentzug	7
10. Fortbildung	7
11. Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen	7
12. Inkrafttreten	7

1. Grundsätzliches

Die Ausbildungsordnung für das Lehrwesen des JMMV regelt die Ausbildung, Prüfung, Lizenzierung und Fortbildung im Bereich des Lehrwesens im JMMV. Diese Ordnung orientiert sich an der Rahmen - Richtlinie für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes (1990) und erkennt diese voll inhaltlich an. Die Ausbildungsordnung für das Lehrwesen des JMMV gliedert sich in

- a) einen formalen Teil, der Zulassungsvoraussetzungen, Lehrkräfteeinsatz, Ausbildungsrahmen, Prüfung und Lizenzierung regelt
- b) einen inhaltlichen Teil (Themenkomplexe)
- c) Prüfungsanforderungen

2. Ausbildungsgänge und Lizenzstufen

Der JMMV bietet folgende fachspezifische Ausbildungslehrgänge und Lizenzstufen an:

Lizenzstufe I	Übungsleiter / in F
	Trainer / in C
Lizenzstufe II	Trainer / in B

Die Ausbildungslehrgänge sollen kostendeckend durchgeführt werden. Dazu wird eine Kostenbeteiligung pro Teilnehmer vom Lehr- und Prüfungsreferenten des JMMV festgelegt.

3. Träger der Ausbildung

Für die Ausbildungslehrgänge sind diese Ausbildungsordnung sowie die von der Lehrwartetagung des DJB festgelegten Lehr- und Prüfungsinhalte maßgeblich.

Träger der
Übungsleiter / in F-
Trainer / in C-

Ausbildung ist der Judo-Verband Mecklenburg-Vorpommern.

Träger der Trainer B Ausbildung ist der JMMV und der DJB.

Der Bundeslehrreferent koordiniert die Trainer B Ausbildungen, die vom ausrichtenden LFV auf Gruppenebene ausgeschrieben werden. Dazu geben die Landesverbände, die eine Ausbildung durchführen möchten, die Termine im Vorjahr dem Bundeslehrreferenten bekannt, der diese in den offiziellen Terminplan des Lehrwesens aufnimmt.

Träger der Trainer A Ausbildung ist grundsätzlich der DJB.

4. Lehrkräfte

Die in den Ausbildungsgängen eingesetzten Lehrkräfte sollen neben einem vorgeschriebenen fachlichen Wissen, insbesondere über eine hervorragende pädagogische Befähigung verfügen. Bei der Lehrgangsgestaltung ist darauf

- gültige Karilizenz

7. Anerkennung von Ausbildungsteilen, Lizenzen oder anderer Ausbildungen verbandsfremder Organisationen

Die Anerkennung von Lizenzen ist nur möglich, wenn der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Lizenzstufe erfüllt. Ausbildungsteile, Lizenzen, Ausbildungen innerhalb des DJB und verbandsfremder Institutionen (in- und ausländische Hochschulen, Universitäten ...) und Verbänden (andere Fachverbände, Landes- oder Stadtsporthünde ...) können unter bestimmten Umständen anerkannt werden.

Dabei gilt der Grundsatz: Lizenzvergabe ohne Prüfung ist nicht möglich. Für die Anerkennung als Übungsleiter F, Trainer C, Trainer B ist der Lehr- und Prüfungsreferent zuständig. Für die Anerkennung Trainer- A ist ausschließlich der Bundeslehrreferent zuständig.

Langjährig tätige Kader (Landes- bzw. Bundesebene) soll aufgrund ihrer intensiven Auseinandersetzung mit dem Leistungssport die Möglichkeit eines einfachen Einstiegs in die Trainertätigkeit angeboten werden und damit die Kompetenz zu einer selbstständigen Trainingssteuerung frühzeitig vermittelt werden. Dies erfolgt vor allem durch gesonderte Trainerausbildungen auf Landes- und Bundesebene. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind grundsätzlich einzuhalten. Ausbildungsteile können den Bewerbern / innen nach gewissenhafter Prüfung durch den Lehr- und Prüfungsreferenten des JMMV oder den Bundeslehrreferenten erlassen werden.

7.1 Anerkennung als Übungsleiter- F, Trainer- C

Ausbildungen und Ausbildungsteile anderer Ausbildungsträger können bis maximal zwei Drittel der Gesamtbildungszeit anerkannt werden. Die Anerkennung als Übungsleiter F oder Trainer C setzt die Teilnahme an mindestens einem entsprechenden Ausbildungs- oder Fortbildungslehrgang des JMMV, der sich mit der spezifischen Lizenzstufe beschäftigt und einer praxisbezogenen Prüfung, die auch nur aus Teilbereichen bestehen kann (z.B. Lehrprobe o. Bewegungsvorbild) voraus.

7.2 Anerkennung als Trainer -B

Als Trainer B Lizenzen werden anerkannt der erfolgreiche Abschluss eines Sportstudiums an einer deutschen Universität/Hochschule mit Schwerpunktbildung Judo, sowie Studienabschlüsse im Fachbereich Sport von Bewerbern ausländischer Universitäten, sofern Ausbildungsprogramm und die Inhalte den in den Ordnungen des DJB festgelegten Anforderungen entsprechen und ein Mindestumfang von 6 Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Ausbildungen und Ausbildungsteile anderer Ausbildungsträger (Polizei, Bundesgrenzschutz, Justiz, andere Fachverbände) können bis maximal zwei Drittel der Gesamtbildungszeit anerkannt werden. Die Anerkennung als

Trainer B erfordert die Teilnahme an mindestens einem Trainer Fortbildungslehrgang des JVMV mit Überprüfung des fachspezifischen Wissens.

7.3 Anerkennung als Trainer- A

Als Trainer- A- Lizenzen werden anerkannt die Absolventen/innen der Universität Leipzig und der Sporthochschule Köln mit großem Schwerpunkt Judo und der Gesamtnote von mindestens „gut“ und der Befürwortung durch die entsprechenden Dozenten.

Alle Anerkennungen anderer Bewerber/innen erfordern den Besuch mindestens eines Trainer- A Fortbildungslehrganges, die Anfertigung einer Hausarbeit zu einem Thema der Trainingslehre oder Leistungssteuerung, sowie eine Überprüfung des Bewegungsvorbildes im Rahmen einer regulären Prüfung.

8. Prüfungsbestimmungen

Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Ausbildungsträger mindestens acht Jahre aufzubewahren ist.

Die Prüfung stellt die Befähigung des Bewerbers zur qualifizierten Leitung einer Unterrichtseinheit mit der dem Ausbildungsgang entsprechenden Zielgruppe fest. Sie kontrolliert, ob die als Lernziele der einzelnen Themen und Inhalte der Ausbildung angegebenen Fähigkeiten erarbeitet worden sind. Sie teilt sich in eine

- praktische
- theoretische Prüfung.

Sie kann, muss nicht, im Rahmen des Lehrganges durchgeführt werden.

Die bestandene Prüfung ist der Nachweis dafür, mit der im Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen.

8.1 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird vom Lehr- und Prüfungsreferenten des JVMV eingesetzt. Ein Prüfer muss als Lehrer in der Ausbildung tätig gewesen sein.

8.2 Prüfung

Die Prüfungen stellen praxisorientierte Lernerfolgskontrollen nach Abschluss der Ausbildung dar.

- Lizenzstufe I
 - Demonstrationsfähigkeit / Bewegungsvorbild
 - Lehrprobe mit schriftlicher Ausarbeitung
 - Fragebogentest
- Lizenzstufe II- Hausaufgabe
 - Fragebogentest
 - Praxisprüfung

8.3 Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Über den Prüfungserfolg entscheidet die Prüfungskommission. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.

Die Prüfung muss in allen Teilen bestanden werden. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der/die Kandidat/in

- Teilprüfungen nicht besteht
- von der Prüfung ausgeschlossen wurde
- einen Termin nicht wahrnimmt und dabei nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat

8.4 Wiederholung der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung kann der/die Kandidat/in die Prüfung nach vorheriger Konsultation wiederholen.

Bestandene Teilprüfungen werden anerkannt. Den Termin und Ort für die Wiederholung bestimmt der Lehr- und Prüfungsreferent.

9. Lizenzierung

Die Lizenz wird nach Einreichung aller erforderlicher Unterlagen für Übungsleiter F und Trainer C vom Lehr- und Prüfungsreferenten ausgestellt. Die Ausbildungsträger erfassen alle Inhaber/innen von Lizenzen mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Lizenznummer und Gültigkeitsdatum. Einmal pro Jahr melden die Ausbildungsträger die Anzahl der neu erteilten und die im JMMV gültigen Lizenzen.

9.1 Lizenzgültigkeit

Die DSB-Fachlizenzen (Judo) (Übungsleiter F, Trainer C, Trainer B, Trainer A) sind im Gesamtbereich des Deutschen Sportbundes gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer. Die maximale Gültigkeitsdauer bei Übungsleiter F und Trainer C Lizenzen beträgt 4, bei allen höheren Lizenzstufen 2 Jahre.

9.2 Lizenzentzug

Die lizenzierenden Ausbildungsträger haben das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der/die Lizenzinhaber/in schwerwiegend gegen die Satzung des JMMV verstößt oder Sportler zur Einnahme von Dopingmitteln anleitet oder ihre Gesundheit in anderer Weise wider besseren Wissens schädigt.

10. Fortbildung

Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für die jeweilige Lizenzstufe innerhalb der Gültigkeitsdauer von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) voraus.

In Absprache mit dem Lehr- und Prüfungsreferenten des JVMV können im Einzelfall auch Fortbildungsveranstaltungen anderer Verbände (Fachverbände, Stadt- u. Landessportbünde...) und Institutionen (Hochschulen/Universitäten...) in Teilen oder ganz anerkannt werden.

Die Themen der Fortbildungsveranstaltungen für Trainer B und Trainer A werden bundeseinheitlich von der Lehr- und Prüfungsreferententagung für zwei Jahre empfohlen.

Übungsleiter F, Trainer C Lizenzinhaber sollten in den 4 Jahren ihrer Gültigkeit an **einer** Fortbildungsmaßnahme/ Wissensvermittlung teilnehmen.

Der JVMV schreibt Lehrgänge dafür aus.

Fortbildungslehrgänge für Trainer B und A werden vom JVMV in eigener Regie durchgeführt. Die Lizenzen werden durch den Lehr- und Prüfungsreferenten verlängert und gesiegelt. Eine Teilnehmerliste wird der DJB Geschäftsstelle zur zentralen Verwaltung zugeleitet.

Die Erneuerung von Lizenzen, die nicht länger als fünf Jahre ungültig sind, erfordert den Nachweis einer Fortbildung von mindestens 30 UE.

Länger ungültige Lizenzen erfordern die Teilnahme an 45 UE.

Lizenzen, die länger als acht Jahre ungültig sind, verlieren ihre Gültigkeit endgültig.

11. Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen

Die Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen sind im Anhang zu dieser Ausbildungsordnung festgelegt. Sie sind Bestandteil dieser Ordnung.

12. Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde am 8.10. 1997 vom Vorstand beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung vom 1.01.1998 in Kraft.

Sie löst alle bisher bestehenden Festlegungen im Bereich des Lehrwesens des JVMV ab.

Letzte Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.09.2004 in Güstrow. In Kraft gesetzt ab 1.01.2005